BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Fachverband Druck
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstrasse 57
1040 Wien

E-Mail: druck@wko.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
-	WP-GSt/Au/Kl	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	21.04.2021
		Susanne Gittenberger	DW 12635	DW 142635	

Verordnung des Fachverbandes Druck über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Drucker und Druckformenherstellung (Drucker-Befähigungsprüfungsordnung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die Drucker-Befähigungsprüfungsordnung novelliert und an die Vorgaben des Gesetzes zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) angepasst wird.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die BAK befürwortet ausdrücklich, dass die AusbilderInnenprüfung als verpflichtend abzulegendes Modul festgelegt wird (§ 12 des Entwurfs).
- Die Anrechnung der Lehrabschlussprüfungen auf Modul 1 Teil A wird begrüßt. Um den Vorgaben des § 34a Berufsausbildungsgesetz (Gleichwertigkeit der Abschlüsse) zu entsprechen, ersucht die BAK, auch einschlägige mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schulen und berufsbildende höhere Schulen in die Anrechnungsbestimmungen betreffend Modul 1 Teil A aufzunehmen.
- Ebenso sollte die erfolgreiche Absolvierung eines Kollegs, dessen Ausbildung im Druck- und Medienbereich liegt, wie das Kolleg Druck- und Medientechnik (Kolleg Druck- und Medientechnik), in der Anrechnungsbestimmung des § 3 Absatz 5 im Entwurfs berücksichtigt werden.

Zu unserem Vorbringen im Detail:

Nach den Anrechnungsbestimmungen des § 3 Absatz 5 werden abgeschlossene Lehrabschlussprüfungen in einschlägigen Lehrberufen auf Modul 1 Teil A angerechnet. Ebenso ist vorgesehen, den Abschluss einer Höheren Lehranstalt für Medieningenieure und

Printmanagement auf den Prüfungsteil Modul 1 Teil B (Kundenberatung und Auftragsplanung - mündlich), auf den Prüfungsteil Modul 2 (Kundenberatung und Auftragsplanung - schriftlich und Produktionstechnik und Qualitätsmanagement schriftlich), anzurechnen.

Die Anrechnung der Lehrabschlussprüfung in § 3 Absatz 5 wird begrüßt. Die BAK hält allerdings fest, dass in der Anrechnungsbestimmung zu Modul 1 Teil A **keine berufsbildende mittlere oder höhere Schule** und **kein Kolleg** genannt werden. Auch zu Modul 1 Teil B und Modul 2 wird kein Kolleg berücksichtigt.

Nach Ansicht der BAK sollte aber auch der positive Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, wie die Fachschule für Mediengestaltung und digitale Druckproduktion (Fachschule für Mediengestaltung und digitale Druckproduktion) und der Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, wie die Höhere Lehranstalt für Medieningenieure und Printmanagement (Höhere Lehranstalt für Medieningenieure und Printmanagement) auf Modul 1 Teil A angerechnet werden. Dies ergibt sich aus § 34a Berufsausbildungsgesetz, welcher eine Gleichwertigkeit der Abschlüsse vorgibt:

Nach § 34a Berufsausbildungsgesetz gilt das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule nachgewiesen wird, für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung.

Kollegs schließen mit einer Diplomprüfung ab und sind wie die berufsbildenden höheren Schulen auf dem NQR-Qualifikationsniveau V eingestuft. Um eine Gleichbehandlung des Abschlusses eines Kollegs mit dem Abschluss einer fünfjährigen berufsbildenden höheren Schule zu gewährleisten, sollen einschlägige Kollegs – wie zB das Kolleg Druck- und Medientechnik (Kolleg Druck- und Medientechnik) – in die Anrechnungsbestimmung betreffend Modul 1 Teil A und Teil B (Kundenberatung und Auftragsplanung - mündlich) sowie Modul 2 (Kundenberatung und Auftragsplanung - schriftlich und Produktionstechnik und Qualitätsmanagement - schriftlich) aufgenommen werden.

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratungspraxis zeigen allgemein oft einen Mangel an Wissen der Gewerbetreibenden über das Kündigungs-, Urlaubs- und Arbeitszeitrecht. Es ist daher wesentlich, dass die PrüfungskandidatInnen über die notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Seite 8 des Entwurfs (Anlage 1) nimmt auch auf arbeitsrechtliche Kenntnisse Bezug. Nach Ansicht der BAK müssten dazu im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere folgende Fertigkeiten überprüft werden:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechts-anpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag.ª Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Datum/Zeit-UTC	28.04.2021 17:55
Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.